



Politische Gemeinde Horn

Hafenordnung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anmeldung
Art. 2	Platzzuteilung
Art. 3	Wartelisten
Art. 4	Mietvertrag
Art. 5	Befestigung
Art. 6	Meldepflicht
Art. 7	Platzfreigabe
Art. 8	Nutzungspflicht
Art. 9	Übertragung eines Liegeplatzes gemäss Art. 14 Abs. 2 des Hafenreglements
Art. 10	Eignergemeinschaften
Art. 11	Gästeplätze / Gäste
Art. 12	Parkkarten
Art. 13	Sanitäre Anlagen
Art. 14	Strom
Art. 15	Fäkalienabsauganlage
Art. 16	Sliprampen
Art. 17	Abfälle
Art. 18	Bootsreinigung
Art. 19	Verkehrsregeln
Art. 20	Hunde
Art. 21	Feuerwerk
Art. 22	Zutritt zu den Steganlagen
Art. 23	Lärm
Art. 24	Trockenplätze
Art. 25	Inkraftsetzung

Art. 1 Anmeldung

¹ Bewerber/Bewerberinnen haben das Anmeldeformular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Der Anmeldung sind eine Kopie des Schiffsausweises und - sofern es die Bootskategorie erfordert - des Führerausweises bzw. des Schifferpatents beizulegen. Zudem sind die selbst nachgemessenen Masse über Alles (bei Booten mit Aussenbordmotor inkl. Motor) anzugeben.

³ Wer zur Zeit der Anmeldung noch nicht im Besitze der Dokumente gem. Abs. 2 ist, muss die fehlenden Unterlagen bis zum 31. August des ersten Mietjahres bei der Gemeindeverwaltung nachreichen. Erfolgt dies nicht, wird das Mietverhältnis mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den 31. März des Folgejahres gekündigt.

Art. 2 Platzzuteilung

¹ Der Gemeinderat teilt auf Antrag der Hafenkommision den Bewerbern/Bewerberinnen aufgrund des angemeldeten Bootstyps einen entsprechenden Liegeplatz zu.

² Die Platzvergabe erfolgt je nach Verfügbarkeit aufgrund der angemeldeten Bootsgrösse innerhalb der Zuteilungskriterien in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

³ Bei der Vergabe der freien Plätze gilt folgende Regelung:

- a) Erste Priorität haben bestehende Mieter/Mieterinnen, welche sich für eine andere Hafenplatzgrösse im gleichen Hafen angemeldet haben. Eine andere Hafenplatzgrösse im gleichen Hafen kann frühestens im 3. Jahr nach erstmaliger Zuteilung eines Liegeplatzes gestellt werden. Der Antrag auf einen anderen Hafenplatz in einem anderen Horner Hafen wird wie ein Neuantrag behandelt. Die Horner Häfen Ost und Zentrum gelten diesbezüglich als ein Hafen.
- b) Zweite Priorität haben Personen mit Wohnsitz in Horn. Wer allerdings innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Zuteilung eines Hafenplatzes aus der Gemeinde Horn wegzieht, dem wird der Hafenplatz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den nächsten ordentlichen Termin (31. März) gekündigt.
- c) Dritte Priorität haben Personen, welche Immobilienbesitz oder ein Gewerbe in Horn besitzen, ohne aber selbst in Horn zu wohnen.
- d) In vierter Priorität werden auswärtige Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt.
- e) Liegeplätze werden ausschliesslich an Mieter vergeben, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

- ⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Hafenkommision Sonderzuteilungen bewilligen.
- ⁵ Die Gemeinderat ist auf Antrag der Hafenkommision berechtigt, Platzwechsel anzuordnen, damit die Flächen der Liegeplätze möglichst optimal ausgenützt werden.
- ⁶ Beabsichtigt ein Mieter/eine Mieterin ein anderes (grösseres) Boot anzuschaffen, muss er/sie dieses unter Angabe der Masse gem. Art.1.2. der Hafenvverwaltung mitteilen. Der Mieter/die Mieterin wird in die Warteliste für Gesuche um eine andere Hafenplatzgrösse aufgenommen. Es besteht kein automatischer Anspruch auf die Zuteilung eines grösseren Liegeplatzes.
- ⁷ Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn ein Boot aufgrund seiner Masse nicht (mehr) in den Hafenplatz passt oder falsche Masse angegeben wurden.
- ⁸ Besondere Bestimmung für den Hafen Horn West:
- a) Im Hafen Horn West dürfen ausschliesslich Segelboote stationiert werden (kurzzeitig stationierte Gastboote ausgenommen)
 - b) Die Maximale Bootslänge inkl. Anbauteilen im Hafen Horn West beträgt 10.00m. Boote, welche diese Länge überschreiten, müssen aus dem Hafen entfernt werden.
- ⁹ Nimmt ein Bewerber/eine Bewerberin einen ihm/ihr angebotenen Liegeplatz zweimal hintereinander nicht an, wird er/sie von der Warteliste gestrichen und muss bei Bedarf einen neuen Antrag stellen. Der neue Antrag wird einer Neuanmeldung gleichgestellt.
- ¹⁰ Ein Bewerber/eine Bewerberin hat die Möglichkeit, in der ersten Saison nach der Zuteilung auf die Belegung des Platzes zu verzichten, wenn er/sie z.B. noch kein Boot besitzen. Wenn er/sie nach einem Jahr den Platz nicht mit einem eigenen Boot entsprechender Grösse belegt, wird der Vertrag gekündigt und der Bewerber/die Bewerberin von der Warteliste gestrichen.

Art. 3 Wartelisten

- ¹ Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber/die Bewerberin gegen Gebühr auf eine von der Hafenvverwaltung geführte Warteliste gesetzt. Es werden derzeit folgende Wartelisten geführt:
- a) Gesuche bestehender Hafenplatzmieter für eine andere Platzgrösse
 - b) Personen mit Wohnsitz in Horn
 - c) Personen ohne Wohnsitz aber mit Liegenschaftsbesitz oder einem Gewerbe in Horn
 - d) Auswärtige
 - e) Gesuche um einen Saisonplatz

² Die Wartelisten werden jährlich überprüft. Für den Verbleib auf der Warteliste wird eine Gebühr erhoben. Die entsprechenden Gebühren können dem Gebührentarif entnommen werden.

³ Der Platz auf der Warteliste bestimmt sich nach dem Eingangsdatum der Anmeldung. Eine Anmeldung muss per Post oder per Mail (**info @ [horn.ch](mailto:info@horn.ch)**) erfolgen.

Art. 4 Mietvertrag

¹ Nach der Zuteilung wird mit der Gemeinde Horn ein Mietvertrag abgeschlossen.

² In begründeten Fällen kann ein Jahr auf die Benützung des Liegeplatzes verzichtet werden. Dies muss der Hafenkommision mit schriftlichem Antrag bis zum 28. Februar gemeldet werden. Als begründete Fälle gelten:

- Art. 2 Abs. 10
- länger dauernde Reparatur des Bootes
- Lieferverzögerung eines anderen Bootes bei Bootswechsel
- schwerwiegende gesundheitliche, familiäre oder berufliche Ereignisse

³ Wird der Antrag durch die Hafenkommision bewilligt, bemüht sich diese, aus der Warteliste für Saisonplätze einen geeigneten Untermieter für das Jahr der Nicht-Belegung zu finden. In jedem Fall aber bleiben sämtliche Pflichten des Hauptmieters des Liegeplatzes gegenüber der Gemeinde Horn bestehen.

Art. 5 Befestigung

¹ Benutzer/Benutzerinnen müssen das Boot an dem ihnen zugeteilten Liegeplatz so befestigen, dass die Hafenanlagen und die Nachbarschiffe nicht beschädigt werden.

² Das Boot ist nur an den dafür vorgesehenen Befestigungen mit geeignet starkem Tauwerk festzumachen und mit genügend, der Bootsgrösse entsprechenden Fendern zu versehen (minimal 2 auf jeder Seite).

³ Stegseitig sind die Festmacher mit je einem Ruckdämpfer zu versehen.

⁴ An den Dalben darf nur mit Tauwerk durch einen gesicherten, seemännischen Knoten belegt werden.

⁵ Die Verwendung von zusammengeknotetem Tauwerk, Drahtseilen oder Ketten ist verboten.

⁶ Änderungen an den bestehenden Anlagen sind nicht zulässig.

⁷ Das Anbringen von Verholleinen zwischen Steg und Pfahl ist erlaubt. Im Winter sind diese zu entfernen.

⁸ Es dürfen keine Bootsteile über den zugeteilten Platz hinausragen.

Art. 6 Meldepflicht

- ¹ Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai nicht belegt, muss der Mieter/die Mieterin dies dem Hafenteilermeister/der Hafenteilermeisterin melden.
- ² Der Hafenteilermeister/die Hafenteilermeisterin kann diesen Liegeplatz mit Gästebooten belegen. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder Mietzinsreduktion.
- ³ Will der Mieter/die Mieterin den Liegeplatz wieder belegen, muss dies fünf Tage vorher dem Hafenteilermeister/der Hafenteilermeisterin gemeldet werden.
- ⁴ Wird das Boot während des Winterbetriebs nicht ausgewässert, muss dies bis spät. 25. Oktober dem Hafenteilermeister/der Hafenteilermeisterin gemeldet werden. Der Hafenteilermeister/die Hafenteilermeisterin nimmt während des Winterbetriebs wenn nötig Umplatzierungen vor.
- ⁵ Mieter/Mieterinnen, welche > 3 Wochen ihr Boot nicht beaufsichtigen können, haben einen Bootsbetreuer zu bestellen und diesen dem Hafenteilermeister/der Hafenteilermeisterin zu melden.

Art. 7 Platzfreigabe

- ¹ Belegen Mieter/Mieterin den Liegeplatz über Nacht nicht, müssen sie die Belegt-Tafel auf „frei“ stellen und sich zusätzlich mittels Abmeldeformular beim Hafenteilermeister/der Hafenteilermeisterin abmelden.
- ² Der Hafenteilermeister/die Hafenteilermeisterin kann während der Abwesenheit über den Liegeplatz verfügen. Daraus entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Mietzinsreduktion.

Art. 8 Nutzungspflicht

- ¹ Der Mieter/die Mieterin muss Hauptnutzer/Hauptnutzerin des Bootes sein (Art.12 Abs. 3 Hafenteilerreglement). Ebenso muss das Boot vom Mieter/der Mieterin sichtbar benutzt werden (Art. 9, Abs. 3 Hafenteilerreglement). Wenn durch die Hafenteilerkommission festgestellt wird, dass diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, wird dem Mieter/der Mieterin eine schriftliche Abmahnung zugestellt. Diese ist verbunden mit der Ankündigung, dass das Mietverhältnis im Wiederholungsfall gekündigt werden kann.
- ² Nach erfolgter Abmahnung obliegt es dem Mieter/der Mieterin während der nächsten drei Jahre jeweils bis zum 31. Oktober jedes Jahres den Nachweis für eine genügende Nutzung durch ein unterzeichnetes Logbuch zu erbringen. Ist die Nutzung während drei Folgejahren seit der ersten Abmahnung erneut ungenügend, erfolgt die Kündigung des Bootsplatzes ohne weitere Abmahnung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per nächstem ordentlichen Kündigungstermin (31. März).

Art. 9 Übertragung eines Liegeplatzes gem. Art. 14. Abs. 2 des Hafenreglements

¹ Bei Todesfall eines Mieters kann der Platz vom Ehepartner/Konkubinatspartner oder einem Nachkommen übernommen werden, sofern die übernehmende Person ein aktiver Böttler/Böttlerin ist. Weitere Erben können nicht berücksichtigt werden.

² Eine analoge Regelung gilt, wenn ein Mieter/eine Mieterin infolge Alters oder körperlicher Beschwerden nicht mehr in der Lage ist, den Bootssport selbst auszuüben.

³ Art. 10 Abs. 3 der Hafenordnung geht dieser Regelung vor.

Art. 10 Eignergemeinschaften

¹ Bei Übertragung gemäss Art. 14 Abs. 3 Hafenreglement muss die begünstigte Person schriftlich darlegen, dass sie zusammen mit dem bisherigen Mieter/Mieterin den Wassersport während der letzten fünf Jahre mit dem auf dem entsprechenden Liegeplatz stationierten Boot regelmässig betrieben hat. Die Hafenkommission prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

² Mitglieder der Eignergemeinschaft müssen selber dafür besorgt sein, dass deren regelmässige Nutzung des gemeinsam betriebenen Bootes der Hafenkommission zur Kenntnis gelangt respektive durch diese geprüft werden kann. Zu diesem Zweck führen sie ein unterzeichnetes Logbuch, welches auf Verlangen der Hafenkommission vorgelegt werden muss.

³ Im Todesfall des eingetragenen Bootseigners/Bootseignerin kann der Vertrag auf das amtsälteste Mitglied der Eignergemeinschaft übertragen werden, auch wenn dieses in diesem Zeitpunkt noch nicht fünf Jahre der Eignergemeinschaft angehört, das Boot aber regelmässig (mit-)genutzt hat. Der Anspruch des Miteigentümers/der Miteigentümerin auf die Übertragung des Liegeplatzes geht demjenigen eines Familienangehörigen (Art. 14 Abs. 2 Hafenreglement) vor.

⁴ Eine Platzweitergabe muss in jedem Fall unentgeltlich erfolgen. Bei Zuwiderhandlung wird die Liegeplatznutzung umgehend eingezogen.

Art. 11 Gästeplätze / Gäste

¹ Die ausgewiesenen Gästeplätze sind vom 1. April bis 31. Oktober für Gästeboote freizuhalten.

² In begründeten Fällen kann der Hafenmeister/die Hafenmeisterin Ausnahmen bewilligen.

³ Gäste müssen ihr Boot nach den Anweisungen des Hafenmeisters/der Hafenmeisterin anlegen.

⁴ Für das Belegen sind zwingend die eigenen Leinen zu benützen; das Boot ist ausreichend zu fendern.

⁵ Nach dem Belegen führen die Gäste umgehend das Anmeldeprozedere durch.

⁶ Die Liegedauer für Gäste beträgt maximal 14 Tage. Länger dauernde Aufenthalte müssen durch den Präsidenten der Hafenkommision oder der Hafenverwaltung bewilligt werden.

Art. 12 Parkkarten

¹ Parkkarten werden nur an Mieter/Mieterinnen von Liegeplätzen im Hafen Horn West sowie von Trockenplätzen abgegeben.

² Pro Liegeplatz bzw. Trockenplatz wird maximal 1 Parkkarte abgegeben.

Art. 13 Sanitäre Anlagen

Die Sanitären Anlagen sind vom 1. März bis 31. Oktober geöffnet. Witterungsbedingte Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 14 Strom

An den Elektrosteckdosen der Hafenanlagen dürfen nur Installationen in fachmännisch einwandfreiem Zustand angeschlossen werden.

Art. 15 Fäkalienabsauganlage

Die im Hafen West vorhandene Fäkalienabsauganlage steht den Bootsnutzern/-nutzerinnen aller Horner Häfen sowie Gästen kostenlos zur Verfügung. Sie ist stets sauber zu verlassen. Die Schläuche sind aufzurollen.

Art. 16 Sliprampen

¹ Die Sliprampen stehen den Inhabern von Mietverträgen der Trockenplätze gebührenfrei zur Verfügung. Das Stationieren von Booten und Bootswagen auf den Sliprampen ist nicht gestattet.

² Auswärtigen ist die Benutzung der Sliprampen nicht gestattet.

Art. 17 Abfälle

¹ Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht in den See oder in den Hafen entsorgt werden.

² Abfälle müssen in den bereit stehenden Containern, soweit möglich getrennt, entsorgt werden.

³ Es dürfen nur die auf den Booten anfallenden Haushaltabfälle entsorgt werden (Art. 21 Hafengebühren).

Art. 18 Bootsreinigung

Die Bootsreinigung in den Hafenbecken ist auf ein Minimum zu beschränken. Es darf dazu nur Seewasser (kein Trinkwasser) verwendet werden. Zudem sind nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel zugelassen. Diese sind so sparsam wie möglich einzusetzen.

Art. 19 Verkehrsregeln

¹ Der Verkehr im Hafen muss auf die unbedingt erforderlichen Fahrten beschränkt werden.

² Ausser zum An- und Ablegen sowie für Fahrten zur Wassersportausbildung ist es untersagt, im Hafen herumzusegeln/herumzufahren.

³ Die Zirkulationswege im Hafen und in der Hafeneinfahrt sind freizuhalten.

⁴ Motor- und Segelboote unter Motor dürfen bei Ein- und Ausfahrten des Hafens maximal 5 km/h fahren.

⁵ Motoren dürfen nur für Ein- und Ausfahrten laufen gelassen werden.

⁶ Jeglicher Wellenschlag in den Hafenanlagen ist zu vermeiden.

Art. 20 Hunde

Hunde sind in den Hafenanlagen an der Leine zu führen.

Art. 21 Feuerwerk

Es ist verboten, Feuerwerk in den Hafenanlagen abzubrennen.

Art. 22 Zutritt zu den Steganlagen

¹ Das Betreten der Steganlagen und der Boote ist unbefugten Personen nicht gestattet.

² Alle Hafenmolen und Steganlagen sind für den sicheren Personendurchgang frei zu halten.

Art. 23 Lärm

¹ Störender Lärm durch Motoren, Autos, elektronische Geräte, Musikanlagen usw. ist in den Hafenanlagen zu unterlassen.

² Laufendes Gut und lose Fallen sind so zu befestigen, dass sie keinen störenden Lärm verursachen.

³ Zwischen 22.00h und 07.00h gilt Nachtruhe.

Art. 24 Trockenplätze

¹ Motorisierte Boote und Slipwagen mit Motorantrieb sind auf den Trockenplätzen nicht gestattet.

² Jedes Boot muss auf einem funktionstüchtigen Slipwagen abgestellt sein. Der Slipwagen ist nach dem Einwassern umgehend wieder auf dem Trockenplatz zu stationieren.

³ Als Stauraum für Bootszubehör darf in der „Gasse“ zwischen den Reihen der Bootsplätze eine Kiste (nach oben öffnend mittels Deckel) abgestellt werden. Sie darf in ihrer Länge die Breite des Platzes nicht überragen und höchstens 90 cm breit sein.

⁴ Bootsblachen sind sturmsicher zu befestigen, z.B. mit Leinen/Gurten unter dem Rumpf hindurch. Nicht gestattet sind behelfsmässige Beschwerungsgewichte wie grosse Steine, mit Sand gefüllte Petflaschen oder Säcke, Eisenschrott, mit Zement oder Steinen gefüllte Kübel oder Ähnliches.

⁵ Die Boote müssen Starkwind-gesichert sein. Für die Sicherung der Boote empfiehlt es sich, 2-4 spezielle Bodenanker zu verwenden über welche das Boot mit einem Gurt über den Rumpf gesichert werden kann (nicht an den Trapezseilen oder Wanten, da der Hebel zu gross ist). Die Bodenanker dürfen nur durch das Bauamt der Gemeinde gesetzt werden. Ein eigenmächtiges Setzen von Bodenankern ist verboten!

⁶ Ausser Boot und Slipwagen dürfen keine weiteren Gegenstände auf dem Platz deponiert werden. Das Bootszubehör ist entweder im Boot oder in einer Kiste gemäss Absatz 3 zu verstauen. Der Boden unter dem Slipwagen/Boot muss jederzeit frei sein von Gegenständen für die regelmässige Unkrautbekämpfung.

⁷ Strassentrailer dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde auf einem zugewiesenen Platz gegen eine Mietgebühr abgestellt werden. Anträge für einen Trailer-Abstellplatz sind bei der Gemeinde einzureichen. Davon ausgenommen sind Strassentrailer, welche gleichzeitig als Slipwagen dienen.

⁸ Jeder Bootsbesitzer ist verpflichtet, regelmässig nach seinem Boot zu sehen. Dies im Besonderen nach heftigen Stürmen und auch im Winter.

Art. 25 Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat Horn erlassen am 26.10.2021 und auf den 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident

Thomas Fehr

Der Gemeindeschreiber

Andreas Hirzel